

(Umweltschutzgesetz, USG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom ...¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

I

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983³ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Umweltverträglichkeitsprüfung

¹ Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten können, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit.

^{1bis} Eine erhebliche Umweltbelastung durch eine Anlage ist dann zu erwarten, wenn die Anlage Umweltbereiche so stark betreffen wird, dass die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung nur mit spezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann.

^{1ter} Der Bundesrat erstellt eine Liste der Anlagen, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen; er aktualisiert die Anlageliste sowie die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht periodisch.

² Der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt ein Bericht zugrunde, der diejenigen Angaben enthält, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Der Bericht wird nach den Richtlinien der

1 BBl 2004...

2 BBl 2004...

3 SR 814.01

Umweltschutzfachstellen zuhanden der Behörde eingeholt und umfasst folgende Punkte:

- a. den Ausgangszustand;
- b. das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall;
- c. die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt;
- d. *Aufgehoben*

³ (*geltendes Recht*) Der Gesuchsteller, sei es ein Privater oder eine Amtsstelle, sorgt für die Erstellung des Berichtes.

^{3bis} Zur Vorbereitung des Berichts führt der Gesuchsteller eine Voruntersuchung durch. In Fällen, in denen die Auswirkungen auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen bereits in der Voruntersuchung abschliessend ermittelt worden sind, gelten die Ergebnisse der Voruntersuchung als Bericht.

⁴ *aufgehoben*

⁵ (*geltendes Recht*) Die Umweltschutzfachstellen beurteilen die Berichte und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Fristen für die Beurteilung.

⁶ (*geltendes Recht*) Die zuständige Behörde kann Auskünfte oder ergänzende Abklärungen verlangen. Sind Expertisen notwendig, gibt sie den Interessierten vor der Ernennung der Experten Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁷ (*geltendes Recht*) Bei der Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken oder grossen Kühltürmen sowie weiteren vom Bundesrat zu bezeichnenden Anlagen hört sie zudem das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Bundesamt) an.

⁸ (*geltendes Recht*) Der Bericht und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung können von jedermann eingesehen werden, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern; das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

Minderheit I

^{1ter} Die Bundesversammlung erstellt in einer Verordnung eine Liste der Anlagen, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen; sie aktualisiert die Liste sowie die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht periodisch.

Minderheit II

² Die Umweltverträglichkeitsprüfung Umwelt zwingend nötig sind. Der

Minderheit III

² Der Umweltverträglichkeitsprüfung

.....

-
- d. weitere technisch und betrieblich mögliche sowie wirtschaftlich tragbare Massnahmen, die eine zusätzliche Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen.

Gliederungstitel vor Art. 54:

1. Abschnitt: Rechtspflege

Art. 54

Sachüberschrift entfällt

Gliederungstitel vor Art. 55

2. Abschnitt: Verbandsbeschwerde bei Anlagen

Art. 55 Beschwedeberechtigte Organisationen

¹Gegen Verfügungen der kantonalen oder der Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von ortsfesten Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 9 erforderlich ist, steht den Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Einschränkungen zu:

- a. die Organisation muss gesamtschweizerisch tätig sein;
- b. sie verfolgt rein ideelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen;
- c. das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

³ Die Organisationen sind auch legitimiert, von den Rechtsmitteln im kantonalen Bereich Gebrauch zu machen.

⁴ Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das leitende Organ der Organisation.

⁵ Die Organisationen können ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden für Vorhaben in ihrem örtlichen Tätigkeitsgebiet ermächtigen, soweit dies der betroffene Kanton nicht ausschliesst.

Art. 55a Eröffnung der Verfügung und Eintritt in das Verfahren

¹ Die Behörde eröffnet den Organisationen ihre Verfügung nach Art. 55 Absatz 1 durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, können sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung zugunsten einer anderen Partei geändert wird und sie dadurch beschwert werden.

² Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht vor, dass vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, so sind Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einspracheverfahren als Partei beteiligt haben. In diesem Fall ist das Gesuch nach den Vorschriften von Absatz 1 zu veröffentlichen

³ Hat eine Organisation gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter zulässige Rügen nicht erhoben oder sind die Rügen rechtskräftig abgelehnt worden, so darf die Organisation diese Rügen in einem nachfolgenden Verfahren nicht mehr vorbringen.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne.

⁵ Wird über das Vorhaben im Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 entschieden, so ist Absatz 1 nicht anwendbar.

Art. 55 b Einigung zwischen Gesuchsteller und Organisationen

¹ Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Organisationen über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für:

- a. die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen;
- b. Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
- c. die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

² Die Rechtsmittelbehörde tritt auf eine Beschwerde nicht ein, wenn sie rechtsmissbräuchlich ist oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Organisation Forderungen für unzulässige Leistungen im Sinne von Absatz 1 gestellt hat.

³ Können sich der Gesuchsteller und die Organisation einigen, so nimmt die Behörde das Ergebnis der Einigung in ihre Verfügung auf, wenn es keine Mängel nach Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) aufweist.

Minderheit I

1

...

b. *streichen*;

2

streichen

Minderheit II

^{2bis} Ordnet die Behörde nach Bundes- oder nach kantonalem Recht vor dem Erlass der Verfügung oder des Nutzungsplanes ein Einigungsverfahren an, so sind die Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einigungsverfahren als Partei beteiligt haben.

Art. 55 c Aufschiebende Wirkung und Kostenfolge

¹ Ein vorzeitiger Baubeginn ist zulässig, soweit der Ausgang des Verfahrens die Arbeiten nicht beeinflussen kann.

² Unterliegt die Organisation im Verfahren, so werden ihr für die Beschwerdeführung vor Bundesbehörden die Kosten auferlegt.

Minderheit I

^{1bis} Die aufschiebende Wirkung wird entzogen, wenn die Beschwerde sich auf ein Objekt bezieht, das von der zuständigen Behörde als von öffentlichem Interesse erklärt wurde. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung gilt nicht für Objekte, die gemäss einem vom betroffenen Kanton zugelassenen Bundesinventar von nationaler Bedeutung sind.

Minderheit II

² Unterliegt die Organisation im Verfahren, so kann die Beschwerdeinstanz ihr die Verfahrenskosten für die Beschwerdeführung vor Bundesbehörden auferlegen.

3. Abschnitt: Verbandsbeschwerde gegen Bewilligungen von Organismen

Art. 55d

¹ Gegen Bewilligungen über das Inverkehrbringen pathogener Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, steht den Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht unter folgenden Bedingungen zu:

- a. die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig;
- b. die Organisation ist mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet worden.

² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

³ Artikel 55 Absätze 2 und 3, und Artikel 55a Absätze 1, 2 und 5, sind anwendbar.

Gliederungstitel vor Art. 56

4. Abschnitt: Behörden- und Gemeindebeschwerde, Enteignung, Kosten von Sicherungs- und Behebungsmassnahmen

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 12 Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen
 1. Beschwerdeberechtigung

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen und der Bundesbehörden steht das Beschwerderecht zu :

- a. den Gemeinden;
- b. den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Einschränkungen:
 1. die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig;
 2. die Organisation verfolgt rein idelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen;
 3. das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

³ Die Organisationen sind auch legitimiert, von den Rechtsmitteln im kantonalen Bereich Gebrauch zu machen.

⁴ Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das leitende Organ der Organisation.

⁵ Die Organisationen können ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden für Vorhaben in ihrem örtlichen Tätigkeitsgebiet ermächtigen, soweit dies der betroffene Kanton nicht ausschliesst.

Art. 12a

2. Unzulässige Beschwerde

¹Die Beschwerde gegen den Entscheid über die Gewährung eines Bundesbeitrages ist unzulässig, wenn über die Planung, das Werk oder die Anlage bereits anderweitig in Erfüllung einer Bundesaufgabe mit einer Verfügung nach Artikel 12 Absatz 1 entschieden worden ist.

²Die Beschwerde gegen den Entscheid über die Gewährung eines Bundesbeitrages ist ausserdem unzulässig, wenn die Gemeinden und Organisationen in einem kantonalen Verfahren über die Planung, das Werk oder die Anlage gegen den ersten nach Artikel 12b Absatz 1 eröffneten Entscheid, der ihren Anliegen nicht entsprochen hat, kein Rechtsmittel ergriffen haben, obschon sie dazu berechtigt gewesen wären.

Art. 12b

3. Eröffnung der Verfügung und Eintritt in das Verfahren

¹ (*geltendes Recht*) Besteht in einem Verfahren ein Beschwerderecht nach Artikel 12 Absatz 1, so eröffnet die Behörde ihre Verfügung den Gemeinden und Organisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Die öffentliche Auflage dauert in der Regel 30 Tage.

² (*geltendes Recht*) Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht vor, dass vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, so sind Gemeinden und Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einspracheverfahren als Partei beteiligt haben. In diesem Fall ist das Gesuch nach den Vorschriften von Absatz 1 zu veröffentlichen.

³ (*geltendes Recht*) Gemeinden und Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, können sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung zugunsten einer anderen Partei geändert wird und sie dadurch beschwert werden.

⁴ (*geltendes Recht*) Wird über das Vorhaben im Verfahren nach EntG entschieden, so sind die Absätze 1 und 3 nicht anwendbar.

⁵ Hat eine Organisation gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter zulässige Rügen nicht erhoben oder sind die Rügen rechtskräftig abgelehnt worden, so darf die Organisation diese Rügen in einem nachfolgenden Verfahren nicht mehr vorbringen.

⁶ Die Absätze 2 und 5 gelten auch für Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne.

Art. 12 c

4. Einigung zwischen Gesuchsteller und Organisationen

¹ Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Organisationen über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für:

- a. die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen;
- b. Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
- c. die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

² Die Rechtsmittelbehörde tritt auf eine Beschwerde nicht ein, wenn sie rechtsmissbräuchlich ist oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Organisation Forderungen für unzulässige Leistungen im Sinne von Absatz 1 gestellt hat.

³ Können sich der Gesuchsteller und die Organisation einigen, so nimmt die Behörde das Ergebnis der Einigung in ihre Verfügung auf, wenn es keine Mängel nach Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) aufweist.

Minderheit I

1

...:

- b. *streichen*;

2

streichen

Minderheit II

^{2bis} Ordnet die Behörde nach Bundes- oder nach kantonalem Recht vor dem Erlass der Verfügung oder des Nutzungsplanes ein Einigungsverfahren an, so sind die Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einigungsverfahren als Partei beteiligt haben.

Art. 12 d

5. Aufschiebende Wirkung und Kostenfolge

¹ Ein vorzeitiger Baubeginn ist zulässig, soweit der Ausgang des Verfahrens die Arbeiten nicht beeinflussen kann.

² Unterliegt die Organisation im Verfahren, so werden ihr für die Beschwerdeführung vor Bundesbehörden die Kosten auferlegt.

Minderheit

^{1 bis} Die aufschiebende Wirkung wird entzogen, wenn die Beschwerde sich auf ein Objekt bezieht, das von der zuständigen Behörde als von öffentlichem Interesse

erklärt wurde. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung gilt nicht für Objekte, die gemäss einem vom betroffenen Kanton zugelassenen Bundesinventar von nationaler Bedeutung sind.

Minderheit

² Unterliegt die Organisation im Verfahren, so kann die Beschwerdeinstanz ihr die Verfahrenskosten für die Beschwerdeführung vor Bundesbehörden auferlegen.

Art. 12e Beschwerderecht der Kantone und des zuständigen Bundesamtes
Bisheriger Art. 12b

2. Bundesgesetz vom 22 Juni 1979⁵ über die Raumplanung (RPG):

Art. 10 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Kantone ordnen Zuständigkeit und Verfahren.

² Sie regeln, wie die Gemeinden, andere Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen nach Artikel 55ff. des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶ und Artikel 12ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁷ über den Natur- und Heimatschutz beim Erarbeiten der Richtpläne mitwirken.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Bestimmungen über die wirtschaftliche Tätigkeit in den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstabe b USG und 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 NHG treten drei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft.

5 SR 700
6 SR 814.01
7 SR 451